



Kontakt: Philip Boller, Sachbearbeiter Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich  
Telefon +41 (0) 43 259 31 38, www.afv.zh.ch

STADT KLOTEN	
Nr.	Archiv-Nr.
13. APR. 2018	
anabere Kop.	
X	
M D	

## Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Buchhaldenstrasse Riederweg bis Buchwiesenweg Genehmigung

Gemeinde **Kloten**

Lage Buchhaldenstrasse, Abschnitt Riederweg bis Buchwiesenweg

Massgebende - Beschluss des Stadtrats Kloten vom 19. Dezember 2017  
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

### Sachverhalt

- Festsetzungsbeschluss** Der Stadtrat Kloten hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2017 die Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 2634/1973 und 1836/1989 teilweise aufgehoben und neu mit 5,0 m ab Grenze festgesetzt. Gleichzeitig werden die Einlenkerbereiche in den Riederweg sowie beim Buchwiesenweg reduziert. Niveaulinien sind keine vorhanden. Mit Schreiben vom 22. Januar 2018 er sucht der Stadtrat um Genehmigung der Vorlage.
- Anlass und Zielsetzung der Planung** Auf dem Grundstück Kat.-Nr. 738 ist ein Neubau geplant. Die bestehende Baulinie weist hier einen Abstand von 7–9 m ab Strassengrenze auf. Das Gebäude auf dem Nachbargrundstück Kat.-Nr. 758 hingegen weist einen Strassenabstand von 5 m ab Strassengrenze auf. Da es sich bei der Buchhaldenstrasse um eine untergeordnete Quartierstrasse handelt und zudem eine einspurige Verkehrsführung sowie ein einseitiger Fussgängerschutz nördlich der Buchhaldenstrasse geplant ist, scheint eine Reduktion der Verkehrsbaulinie auf 5 m ab Strassengrenze, Bereich Riederweg bis Buchwiesenweg, gerechtfertigt. Durch die Reduktion der Baulinie soll die Überbaubarkeit der betroffenen Grundstücke erhöht und die Siedlungsentwicklung nach innen gefördert werden.



## **Erwägungen**

### **A. Formelle Prüfung**

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien ist gemäss Art. 32 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung der Stadtrat zuständig. Die Publikation erfolgte am 05. Januar 2018. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Bülach vom 12. Januar 2018 liegt bei.

### **B. Materielle Prüfung**

Zusammenfassung der Vorlage Die Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 2634/1973 und 1836/1989 sollen teilweise aufgehoben und entlang der Buchhaldenstrasse, Abschnitt Riederweg bis Buchwiesenweg, neu festgesetzt werden. Niveaulinien sind keine vorhanden.

Ergebnis der Prüfung Da die Buchhaldenstrasse lediglich eine untergeordnete Erschliessungsfunktion hat, ist eine reduzierte Verkehrsbaulinie mit 5,0 m ab Strassengrenze sowie die Reduktion der beiden Einlenkerbereiche angebracht. Damit werden die erhöhte Bebaubarkeit der betroffenen Grundstücke sowie die beabsichtigte Nachverdichtung ermöglicht.

### **C. Hinweise zur Umsetzung**

Keine Hinweise.

### **D. Ergebnis**

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Stadtrat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.



**Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. Die am 19. Dezember 2017 vom Stadtrat Kloten beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Buchhaldenstrasse, Abschnitt Riederweg bis Buchwiesenweg, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Stadtrat Kloten wird eingeladen:
  - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
  - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Stadtrats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
  - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
  - Stadtrat Kloten inkl.
    - 5 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
    - 1 Stadtratsbeschluss vom 19. Dezember 2017 inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Bülach vom 12. Januar 2018
    - Publikation Amtsblatt Nr. 1 vom 05. Januar 2018
  - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr

Markus Traber, Amtschef



**Rubrik:** Weitere kantonale Bekanntmachungen

**Unterrubrik:** Weitere Bekanntmachung

**Publikationsdatum:** KABZH - 19.10.2018

**Meldungsnummer:** KA-ZH02-0000000029

**Kanton:** ZH

**Publizierende Stelle:**

Stadt Kloten, Kirchgasse 7, 8302 Kloten

## **Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinie Buchhaldenstrasse (Riederweg bis Buchwiesenweg); Bekanntmachung des Inkrafttretens**

Die Baudirektion hat am 11. April 2018 verfügt:

Die am 19. Dezember 2017 vom Stadtrat Kloten beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Buchhaldenstrasse, Abschnitt Riederweg bis Buchwiesenweg, wird genehmigt.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 31. Mai 2018 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinie Buchhaldenstrasse tritt am Tag nach der Publikation in Kraft.

Stadt Kloten